



Bern, 15. Dezember 2023

Adressaten:

die politischen Parteien
die Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete
die Dachverbände der Wirtschaft
die interessierten Kreise

Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS): Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 15. Dezember 2023 das EDI beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis 29. März 2024.

In der Beilage unterbreiten wir Ihnen die Unterlagen zum Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen (BISS) zur Stellungnahme.

Mit der Vorlage sollen die rechtlichen Grundlagen für die einfache und sichere digitale Kommunikation und den digitalen Datenaustausch für die Versicherten und andere Akteure der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und der Familienzulagen geschaffen werden. Dafür soll eine Datenaustauschplattform (E-Sozialversicherungsplattform; E-SOP) und andere Informationssysteme entwickelt werden, welche diesen digitalen Austausch ermöglichen.

Im neuen Bundesgesetz über die Informationssysteme in den Sozialversicherungen der 1. Säule, der Erwerbsersatzordnung und den Familienzulagen (BISS) sollen die datenschutzrechtlich notwendigen gesetzlichen Grundlagen geschaffen werden für die schweizweit anwendbaren Informationssysteme, die den digitalen Datenaustausch von strukturierten und maschinenlesbaren Daten in den Sozialversicherungen erst ermöglichen. Weiter soll geregelt werden, wie sich die Benutzenden auf der E-Sozialversicherungsplattform authentifizieren können und wie die Nutzung der Plattform vorgesehen ist.

Im Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) werden die Verfahrensbestimmungen auf den elektronischen Verkehr angepasst. Insbesondere wird die in der jeweiligen Sozialversicherung anerkannte Plattform als Zustellungsort für digitale



Eingaben und Entscheide festgelegt. Zudem wird geregelt, wie die Fristen bei elektronischer Zustellung eingehalten werden und wann eine Zustellung als erfolgt gilt.

Die Vernehmlassungsunterlagen können bezogen werden über die Internetadresse: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](http://www.admin.ch/vernehmlassungen).

Wir sind bestrebt, die Dokumente im Sinne des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) barrierefrei zu publizieren. Wir ersuchen Sie daher, Ihre Stellungnahmen, wenn möglich, elektronisch (**bitte nebst einer PDF-Version auch eine Word-Version**) innert der Vernehmlassungsfrist an folgende Email-Adresse zu senden:

Bereich.Recht@bsv.admin.ch

Im Hinblick auf allfällige Rückfragen bitten wir Sie, die bei Ihnen zuständigen Kontaktpersonen und deren Koordinaten anzugeben.

Für Rückfragen und allfällige Informationen stehen Ihnen für rechtliche Fragen Isabelle Rogg, Leiterin Bereich Recht (Tel. 058 463 22 05) und für technische Fragen zu den Informationssystemen Leila Lamti, Leiterin IT-Management (Tel. 058 46 29218) zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Mitarbeit.

Freundliche Grüsse

Alain Berset
Bundesrat